

14. 11. 1916

3

Die ungarische Kreditinstitutszentrale.

Wie schon gemeldet, ist in der Frage der ungarischen Kreditinstitutszentrale zwischen der Regierung und der Opposition auf Grund von Modifikationen des ursprünglichen Projektes ein Kompromiß zustande gekommen.

Die wichtigsten dieser Modifikationen bestehen darin, daß die neue Institution vorläufig nur für eine Uebergangszeit von fünf Jahren ins Leben gerufen wird. Die zweite wichtige Abänderung bestünde darin, daß, so lange die Gesetzgebung nichts anderes verfügt, der Revision der Finanzzentrale jene Institute nicht unterstehen sollen, die einen Kredit von der Zentrale nicht in Anspruch nehmen und selbst die Revision nicht verlangen.

Wie man uns aus Budapest telegraphiert, wird diese Lösung der Frage in finanziellen Kreisen lebhaft besprochen. Was zunächst die fünfjährige Uebergangszeit anbelangt, so erblickt man darin immerhin ein gewisses Beschwernis für das Funktionieren des neuen Instituts, da es sich naturgemäß bei allen seinen Transaktionen für diesen Zeitraum binden muß. Andererseits glaubt man aber dieser Einschränkung deshalb keine allzugroße Bedeutung beimessen zu sollen, da das Institut nach seinen Satzungen langfristige Geschäfte ohnedies nicht durchführen kann und andererseits ein Zeitraum von fünf Jahren auch für die Abwicklung eines langwierigen Liquidationsverfahrens bei diesem oder jenem Institut reichlich bemessen wäre. Im übrigen wird angenommen, daß die Opposition, sobald sie sich von dem erfolgreichen und segensreichen Wirken der neuen Institution überzeugt haben wird — und das werde sicherlich der Fall sein — im gegebenen Augenblick einer Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes auf parlamentarischem Wege zustimmen wird.

In finanziellen Kreisen wird weiters erklärt, daß von größerer, die Grundlagen der neuen Institution schärfer berührender Bedeutung die zweite Modifikation sei, die an Stelle der obligatorischen die fakultative Revision setze, derart, daß ihr nur jene Institute unterworfen werden sollen, die einen Kredit von der Zentrale in Anspruch nehmen oder die Revision selbst verlangen. Der Zweck der Zentrale sollte doch der sein, eine einheitliche Geschäftsgebarung für alle Provinzinststitute zu sichern, ebenso wie eine einheitliche moderne Führung sowohl hinsichtlich ihres geschäftlichen Wirkungskreises, wie auch hinsichtlich einer dem modernen Bankbetrieb entsprechenden Kontrolle. Es sei klar, daß nur eine obligatorische Revision es ermöglicht hätte, an die Stelle der noch manchenorts herrschenden patriarchalischen Verhältnisse gründlich reformierte zu setzen. In der Ueberzeugung aber, daß die Zukunft der Regierung und ihren Bestrebungen recht geben werde, sei das Kompromiß auch in diesem Punkte zu begrüßen, da auch hier zu erwarten ist, daß selbst die nach der neuen Vereinbarung nicht in Betracht kommenden Institute aus eigener Initiative auf die Kontrolle des Zentralinstituts eingehen und sich der Unterstützung des Zentralinstituts zum Zwecke der Modernisierung ihres Unternehmens gerne bedienen werden, falls sich — woran nicht zu zweifeln sei — die Leitung als unparteiisch und tüchtig erweisen werde. Denn nicht als „Strafbayer“ sei das neue Institut gedacht, sondern als eine Schöpfung mit der Tendenz, allen Instituten mit Rat und Tat beizustehen, die sich an sie wenden. Das werde z. B. bei solchen Instituten der Fall sein, die infolge ihrer bescheidenen Kapitalskraft weder die geeigneten Persönlichkeiten heranziehen, noch die notwendigen Maßnahmen treffen können, um den Anforderungen der heutigen Zeit zu entsprechen.